

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sandersdorf-Brehna

in der Fassung vom 26.09.2019

Veröffentlichung: 11.10.2019

Inkrafttreten: 26.09.2019



**Satzung
über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen
für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sandersdorf-Brehna**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 27.06.2019 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. § 19 Absatz 2 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sandersdorf-Brehna beschlossen:

**§ 1
Zweck**

Mit dieser Satzung werden die Wahlverfahren für die Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita), die Gemeindeelternvertretung in der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Vertreter der Kreiselternvertretung nach § 19 Abs.2, 4 und 5 KiföG geregelt.

**§ 2
Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sandersdorf-Brehna besuchen. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Sorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Sorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Sorgeberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Sorgeberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Am Tag der Wahl tragen sich alle anwesenden Sorgeberechtigten namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Sorgeberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

**§ 3
Einberufung und Wahlvorbereitung der Elternkuratorien**

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft für die Dauer von zwei Jahren zwei Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.

- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, von denen einer die Wahl leitet (Wahlleiter) und einer das Protokoll führt (Schriftführer).
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und bringt diese zur Abstimmung.

§ 4

Einberufung und Wahlvorbereitung der Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna wählen aus der Mitte der gewählten Elternvertreter für das Jahr 2019 bis spätestens 05.11., ab dem Jahr 2021 jeweils bis spätestens 30.09. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Sie werden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.
- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Stadt Sandersdorf-Brehna, von denen einer die Wahl leitet (Wahlleiter) und einer das Protokoll führt (Schriftführer).
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Ämtern besteht:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem stellvertretenden Schriftführer
- (4) Die Gemeindeelternvertretung wählt beginnend mit dem Jahr 2019 aus ihrer Mitte bis zum 08.11. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren (Wahlperiode) jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung. Näheres zu der Kreiselternvertretung regelt der Landkreis per Satzung.

§ 5

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit einer der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist der Vertreter, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und stellt fest, ob die gewählten Vertreter die Wahl annehmen.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Namen des Wahlvorstandes,
 3. Ort und Datum der Wahl,
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung / des Aushangs,
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 6. Liste der Wahlvorschläge,
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
 8. Wahlergebnis.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis der Wahl zu den Elternkuratorien ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang spätestens am nächsten Werktag bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntmachung vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und mit dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (2) Das Wahlergebnis der Wahl zu der Gemeindeelternvertretung und der Kreiselternvertreter ist im Amtsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe ist die Stadt Sandersdorf-Brehna verantwortlich. Zusätzlich ist das Wahlergebnis in den Kindertageseinrichtungen per Aushang durch den Kita-Träger bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und mit dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen zu den Wahlen der Elternkuratorien sind vom Kita-Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wahlunterlagen zu den Wahlen der Gemeindeelternvertretung und der Kreiselternvertretung ist von der Stadt Sandersdorf-Brehna für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Vertreter des Elternkuratoriums aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines gewählten Vertreters der Gemeindeelternvertretung oder eines gewählten Vertreters der Kreiselternvertretung, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stellvertreter nach. Das Amt des Stellvertreters bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.
- (3) Wechselt ein Kind eines gewählten Vertreters während der Wahlperiode die Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Sandersdorf-Brehna, so ist die Tätigkeit des Vertreters in der Gemeindeelternvertretung bis zur Neuwahl fortzusetzen.

§ 9

Wahleinsprüche, Wahlkosten

- (1) Jeder Wahlberechtigte ist berechtigt Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Stadt Sandersdorf-Brehna zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass die Wahl nicht nach den in dieser Satzung festgelegten Vorschriften erfolgte. Die Sachgebietsleitung Jugend, Soziales und Kindertagesstätten ist verpflichtet Wahleinspruch zu erheben, wenn im Rahmen der Verantwortung der Durchführung der Wahlen bekannt geworden ist, das Verstöße gegen die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften erfolgte.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl. Inhalt der Entscheidung lautet:
 1. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
 2. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
 3. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, das bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird
 - a.) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berechtigt oder
 - b.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(3) Die Wahlkosten eines Wahleinspruchs trägt die Stadt Sandersdorf-Brehna.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.09.2019 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 26.09.2019

Andy Grabner
Bürgermeister